

Merkblatt zum Anzeigeverfahren bei Alkoholausschank im Gaststättengewerbe

Wer den Betrieb eines Gaststättengewerbes mit dem Ausschank von alkoholischen Getränken anfängt, muss dies der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor Beginn anzeigen.

Folgende, nicht mehr als drei Monate alte Unterlagen sind der Abteilung Sicherheit und Ordnung bei der Gewerbebeanmeldung vorzulegen:

1. Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (zu beantragen beim Bürgerbüro der Gemeinde Hüttenberg)
2. Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung (zu beantragen beim Bürgerbüro der Gemeinde Hüttenberg)
3. Negativauskunft aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), zu führenden Schuldnerverzeichnis (zu beantragen beim Amtsgericht Wetzlar)
4. Negativauskunft nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung aus dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Schuldnerverzeichnis (zu beantragen beim Amtsgericht Wetzlar)
5. Selbstauskunft über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (online zu beantragen beim Zentralen Vollstreckungsgericht, angesiedelt beim Amtsgericht Hünfeld, unter: http://www.ag-huenfeld.justiz.hessen.de/irj/AMG_Huenfeld_Internet?uid=1a950812-5a68-2b31-79cd-aa2b417c0cf4)
6. Bescheinigung in Steuersachen (zu beantragen beim Finanzamt Wetzlar)

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung Sicherheit und Ordnung unter den Telefon-Nummern 06441/7006-36, -35 und -20 gerne zur Verfügung.